Regierungsratsbeschluss vom 11. April 2017

Krachenrainweglein / Krachenrain / Gundeldingerrain, Änderung der Baulinien, Planfestsetzungsbeschluss **P170551**

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes wird der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5674 des Tiefbauamts betreffend die Änderung der Baulinien entlang des Krachenrain und Gundeldingerrain sowie die Legung einer Baugrenze südlich des Krachenrainweglein genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Liegenschaften sowie allfälligen Einsprechenden zuzustellen.
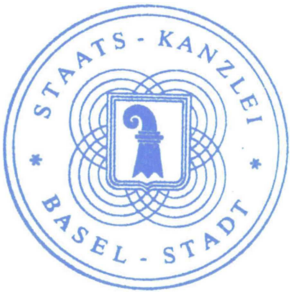
Begründung
Um Baugesuche auf den Parzellen 4/3211 und 4/3126 (Krachenrain und Gundeldingerrain) zuverlässig beurteilen zu können, sollen die betreffenden offenen Baulinien geschlossen und damit bis zur Parzellengrenze am Krachenrainweglein verlängert werden. Gleichzeitig soll südlich entlang des Krachenrainwegleins eine Baugrenze im Abstand von 3 Metern bis zum Fussweg gelegt werden.